Tagesordnung der 8. Sitzung des Kreisausschusses

Dienstag, 07.12.2021, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2020
2. Verwendung des Jahresüberschusses 2020
3. Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg
4. Erstellung eines kreisweiten Schulentwicklungsplanes
5. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen
6. Fortführung der Förderung des Projekts “Nepomuk“ für die Jahre 2022 und 2023
7. Ausbau der Schulsozialarbeit an der Jakob-Muth-Schule (intensiv-pädagogische Gruppen an beiden Standorten)
8. Mobile offene Kinder- und Jugendarbeit in Wassenberg; Fortführung der Förderung
9. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Förderung der alternierenden Heimarbeit"
10. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD gem. § 5 GeschO betr. "Einrichtung eines Personalausschusses"
11. Bericht der Verwaltung
12. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

13. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung zwischen der Gemeinde Selfkant und dem Kreis Heinsberg
14. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung zwischen der Stadt Heinsberg und dem Kreis Heinsberg
15. Kooperationsvertrag mit der Deutschen Glasfaser
16. Tausch von landwirtschaftlichem Grundbesitz in den Gemarkungen Effeld, Haaren und Kirchhoven für naturschutzfachliche Zwecke

17. Vergabe eines Auftrages über die Lieferung eines Streckenwartfahrzeugs für den Kreisbauhof in Heinsberg-Scheifendahl

18. Bericht der Verwaltung

19. Anfragen

Sitzung des Kreisausschusses am 07.12.2021

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Fachausschüsse

<u>Öffentlicher Teil</u>

TOP 1: Jahresabschlusses des Kreises Heinsberg zum 31.12.2020
Abstimmungsergebnis im Rechnungsprüfungsausschuss: Abstimmungsergebnis folgt

TOP 4: Erstellung eines kreisweiten Schulentwicklungsplanes
Abstimmungsergebnis im Schulausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 5: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen
Abstimmungsergebnis im Rechnungsprüfungsausschuss: Abstimmungsergebnis folgt

TOP 6: Fortführung der Förderung des Projekts "Nepomuk" für die Jahre 2022 und 2023
Abstimmungsergebnis im Jugendhilfeausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 7: Ausbau der Schulsozialarbeit an der Jakob-Muth-Schule (intensiv-pädagogische Gruppen an beiden Standorten)
Abstimmungsergebnis im Jugendhilfeausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 8: Mobile offene Kinder- und Jugendarbeit in Wassenberg; Fortführung der Förderung
Abstimmungsergebnis im Jugendhilfeausschuss: einstimmig beschlossen

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0235/2021/1

Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2020

Beratungsfolge:	
30.11.2021	Rechnungsprüfungsausschuss
07.12.2021	Kreisausschuss
21.12.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Ja

Leitbildrelevanz:	Nein

Inklusionsrelevanz:	Nein

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) i.V.m. § 95 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat der Kreis zum Schluss jedes Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln. Dabei ist er zu erläutern.

Den mit Datum vom 29.10.2021 vom Kreiskämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses hat der Kreistag am 16.11.2021 zur Kenntnis genommen und diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zugeleitet.

Nach § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht und bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. § 102 Abs. 2 GO NRW eröffnet die Möglichkeit, dass sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen kann. Mit Beschluss vom 20.05.2020 hat der Rechnungsprüfungsausschuss auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes der Beauftragung der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zugestimmt.
Der Jahresabschluss war dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Dieser Bericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich dem Prüfungsbericht und dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH vom 12.11.2021 an.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.11.2021 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Kreises Heinsberg für das Jahr 2020 gemäß § 59 Abs. 3 GO zu prüfen.

Der Beschlussvorschlag erfolgt vorbehaltlich der noch anstehenden Entscheidung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Beschlussvorschlag:

1.) Der Kreistag des Kreises Heinsberg stellt gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW den geprüften Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2020 mit der Bilanzsumme von 435.278.633 € fest.

2.) Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW dem Landrat für den Jahresabschluss des Kreises zum 31.12.2020 vorbehaltlos Entlastung.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0239/2021

Verwendung des Jahresüberschusses 2020

Beratungsfolge:	
07.12.2021	Kreisausschuss
21.12.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Erhöhung der Ausgleichsrücklage um ca. 2,7 Mio. €

Leitbildrelevanz:	10.

Inklusionsrelevanz:	nein

Gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung (KrO NRW) in Verbindung mit § 96 Gemeindeordnung (GO NRW) ist mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses durch einen Kreistagsbeschluss zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Das Haushaltsjahr 2020 weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss in Höhe von 2.686.626,76 € aus. In der Haushaltsplanung 2020 wurde ein Jahresfehlbedarf in Höhe von 5.875.000,00 € ausgewiesen, so dass sich eine Verbesserung in Höhe von 8.561.626,76 € ergibt. Somit ist der Haushalt im Ergebnis strukturell ausgeglichen. Gemäß § 56a Satz 2 KrO NRW können Jahresüberschüsse der Ausgleichsrücklage durch Beschluss des Kreistages zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses des Kreises aufweist. Demnach gilt folgende Berechnung:

Eigenkapital zum 31.12.2020	**74.279.243,64 €**
davon: Allgemeine Rücklage	44.288.607,86 €
davon: Ausgleichsrücklage	27.304.009,02 €
davon: Jahresüberschuss	2.686.626,76 €
3 % der Bilanzsumme des Kreises Heinsberg i.H.v. 435.278.633,40 €	13.058.359,00 €
Jahresüberschuss 2020	**2.686.626,76 €**
davon: Zuführung zur Ausgleichsrücklage	2.686.626,76 €
davon: Zuführung zur Allgemeinen Rücklage	- €
neue Ausgleichsrücklage zum 01.01.2021	29.990.635,78 €
neue Allgemeine Rücklage zum 01.01.2021	44.288.607,86 €
Eigenkapital zum 01.01.2021	**74.279.243,64 €**

Beschlussvorschlag:

Der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 2.686.626,76 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0244/2021

Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge:	
07.12.2021	Kreisausschuss
21.12.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	1.

Inklusionsrelevanz:	nein

Der Kreis Heinsberg ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer – Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienstträger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2020 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 08.09.2020 beschlossen. Zur Erweiterung der notärztlichen Versorgung mit dem Telenotarzt (TNA) sowie der Errichtung einer neuen Verwaltung für die RD HS gGmbH im Rahmen einer zentralen KTW-Poolwache in Hückelhoven wurde der Rettungsdienstbedarfsplan 2020 vorzeitig fortgeschrieben. Diese Teilfortschreibung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.09.2021 beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienstträger gemäß § 14 RettG NRW zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes. Die Planungen basieren auf dem Rettungsdienstbedarfsplan 2020 inkl. der Teilfortschreibung 2021, wobei der Neubau der zentralen KTW-Wache einschließlich Verwaltung für das Jahr 2022 unberücksichtigt blieb.

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 22.12.2020 beschlossene und seit dem 01.01.2021 gültige Gebührensatzung. Gemäß Kreistagsbeschluss soll die Gebühr jährlich überprüft und falls erforderlich der geänderten Kostensituation angepasst werden.

Eine aktuelle Überprüfung hat ergeben, dass die entstandenen Kostensteigerungen mit der Gebühr aus 2021 nicht mehr gedeckt werden können. Die Kostensteigerungen begründen sich wie folgt:

1) <u>Kostensteigerung im operativen Bereich des Rettungsdienstes</u>
   Die Kostensteigerungen im operativen Bereich des Rettungsdienstes sind im Wesentlichen durch allgemeine Steigerungen im Sachkostenbereich sowie durch die Ausweitung des Telenotarzt-Systems (Ausstattung von 5 weiteren Rettungswagen mit der Telenot-

arzt-Technik) begründet. Zudem haben die Krankenhäuser für die Gestellung der Notärzte die Versorgungsverträge gekündigt und höhere Entgelte eingefordert.

2) <u>Defizite</u>
Nach Abstimmung mit dem Kämmerer soll künftig die Verrechnung der Defizite innerhalb von 2-3 Jahren angestrebt werden. In der aktuellen Gebührenkalkulation sind daher bereits anteilig die Defizite der Jahre 2019 und 2020 sowie das restliche Defizit aus dem Jahr 2018 mit eingerechnet. Diese sind im Wesentlichen durch geringere Gebühreneinnahmen entstanden. Ursächlich sind hier eine gestiegene Anzahl von nicht abrechenbaren Einsätzen („Fehlfahrten“).

Zur Deckung der im Jahr 2022 insgesamt anfallenden Kosten einschließlich Defizitausgleich der Vorjahre sind ab 01.01.2022 folgende Gebühren erforderlich:

	KTW	RTW	NEF	Notarzt	Gesamt
Zwischensumme	3.176.506 €	17.059.873 €	3.513.672 €	2.966.441 €	26.716.492 €
Defizitausgleich Vorjahre	321.630 €	1.095.711 €	329.509 €	330.518 €	2.077.368 €
auf Einsätze zu verteilen	**3.498.136 €**	**18.155.584 €**	**3.843.181 €**	**3.296.959 €**	**28.793.860 €**

prognostizierte Einsätze 2022	10.800	25.000	7.800	7.850
Fehleinsätze ohne Gebühr	429	3.716	536	536
anzusetzende Einsätze	**10.371**	**21.284**	**7.264**	**7.314**

ermittelte Gebühr 2022 ab 01.01.2022	**337 €**	**853 €**	**529 €**	**451 €**

Gebühr alt	**359 €**	**780 €**	**462 €**	**370 €**
Abweichung	-22 €	73 €	67 €	81 €
in %	-6,0 %	9,4 %	14,5 %	21,8 %

Nach § 14 Abs. 2 RettG NRW ist mit den Krankenkassen Einvernehmen anzustreben. Die Berechnungsgrundlagen wurden den Verbänden der Krankenkassen am 21.10.2021 zur Stellungnahme zugeleitet. Eine Rückäußerung der Verbände steht noch aus. Eine Erhöhung der Rettungsdienstgebühren kann jedoch auch bei fehlendem Einvernehmen vorgenommen werden.

Der Entwurf der neugefassten Gebührensatzung ist der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg wird beschlossen.

E N T W U R F

Gebührensatzung
des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst
vom _____

Aufgrund des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), und den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit §§ 6 bis 9 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer – Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am …….. folgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:

§ 1 - Gebührenerhebung/Gebührenbemessung:

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Heinsberg werden Gebühren und Aufwandspauschalen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und der Regelungen des zugehörigen Gebührentarifs erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme jeweils gültigen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

(2) Als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes gelten Erstversorgung, Behandlung und Untersuchung vor Ort, Transport mit Rettungs- und Krankentransportwagen sowie die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Einsatzmitteln und Einsatzkräften vor Ort auf entsprechende Anforderung.

§ 2 - Gebührenpflicht, Gebührenschuldner:

(1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes mit dem Ausrücken der Einsatzkräfte und Rettungsmittel zum Einsatzort. Wird der Rettungs-, der Krankentransportwagen, der Notarzt oder das Notarzteinsatzfahrzeug nicht in Anspruch genommen, obwohl er/es bestellt und erschienen ist, so entstehen dennoch die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren und werden gegenüber dem Verursacher abgerechnet. § 14 Abs. 5 RettG NRW findet Berücksichtigung.

(2) a) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat oder derjenige, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst.

b) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der kraft Gesetzes für die Gebührenschuld eines anderen haftet oder die Gebührenschuld durch entsprechende Erklärung übernommen hat.

(3) Gebührenschuldner sind auf Verlangen des Kreises Heinsberg verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühren abzutreten.

(4) Sofern Ansprüche des Gebührenschuldners gegenüber einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bestehen, kann die Abrechnung der Gebühren mit diesem erfolgen; ein Anspruch auf Direktabrechnung mit dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung besteht jedoch nicht. Leistet der Versicherungsträger nicht, nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht, so wird der Gebührenschuldner unmittelbar in Anspruch genommen.

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(6) Im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle ist der Verursacher gebührenpflichtig.

§ 3 - Fälligkeit der Gebühren:

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und wie im Gebührenbescheid angegeben zu zahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 - Stundung, Erlass:

Die Stundung und der Erlass von Gebührenansprüchen richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO).

§ 5 - Inkrafttreten:

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst vom 23.12.2020 außer Kraft.

Gebührentarif für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes

laut Gebührensatzung vom _____

- gültig für Rettungsdiensteinsätze ab dem 01.01.2022 -

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes innerhalb des Kreises Heinsberg werden erhoben:

   a) bei Einsatz eines Rettungswagens (RTW)
   (inkl. 25 Patientenkilometer): 853,00 EUR

   b) bei Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW):
   (inkl. 25 Patientenkilometer): 337,00 EUR

2. Bei einer Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in Form eines Transportes wird jeder über den 25. Patientenkilometer hinausgehende Fahrkilometer zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1 berechnet mit

   a) bei Einsatz eines RTW 3,00 EUR

   b) bei Einsatz eines KTW 2,10 EUR

   Die Fahrstrecke bemisst sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern.

3. Zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1. bzw. 2. werden erhoben:

   a) für die Inanspruchnahme eines
   Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF): 529,00 EUR

   b) für die Inanspruchnahme eines Notarztes: 451,00 EUR

4. Werden im Rahmen der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes durch einen RTW oder KTW gleichzeitig mehrere Personen transportiert oder gilt die Inanspruchnahme eines NEF oder eines Notarztes mehreren Personen, so berechnen sich die zu erhebenden Gebühren wie folgt:

   Es werden für eine Person die vollen Gebühren und für jede weitere Person 50 v. H. der vollen Gebühren nach den Ziffern 1 bis 3 berechnet. Hieraus wird eine Gesamtsumme gebildet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldnern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

5. Die Abgrenzung zwischen KTW und RTW gemäß Ziffer 1 erfolgt entsprechend der ärztlichen Verordnung einer Krankenbeförderung (Notwendigkeitsbescheinigung). Bei Fehlen einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung wird das tatsächlich in Anspruch genommene Rettungsmittel berechnet.

6. Die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Rettungsmitteln und Rettungskräften einschließlich Notärzten vor Ort gilt als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne der Tarifziffern 1. bis 4. und wird gegenüber den Veranlassern/Bestellern entsprechend abgerechnet.

7. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger (Fehl-) Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle werden Gebühren gemäß den Tarifziffern 1. bis 4. erhoben.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung einschließlich Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den _____

Der Landrat
Stephan Pusch

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0238/2021/1

Erstellung eines kreisweiten Schulentwicklungsplanes

Beratungsfolge:	
25.11.2021	Schulausschuss
07.12.2021	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	ja

Leitbildrelevanz:	05.

Inklusionsrelevanz:	ja

Alle Förderschulen des Schulträgers Kreis Heinsberg – die Jakob-Muth-Schule (Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung), die Janusz-Korczak-Schule (Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung) sowie die Rurtal-Schule (Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung) – sind mit steigenden Schülerzahlen konfrontiert, was zunehmend zu Raumnot in den Schulen führt. Auch wenn Kinder und Jugendliche mit Lern- und Entwicklungsstörungen grundsätzlich in jeder allgemeinen Schule unterrichtet werden können, entscheiden sich die Eltern im Rahmen ihres Wahlrechtes in letzter Zeit wieder zunehmend für die Förderschule.

Auch der stufenweise Ausbau der Ganztagesbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27 für Kinder im Grundschulalter bedeutet auf Seiten des Schulträgers Kreis Heinsberg mit Blick auf die Förderschulen gleichzeitig einen Ausbau der räumlichen Kapazitäten sowie der erforderlichen Ausstattung.

Aus Sicht der Verwaltung sollten allen Eltern ausreichend Plätze in den Förderschulen in Kreisträgerschaft angeboten und die Schulen bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Neben den Förderschulen haben auch die Berufskollegs des Kreises Heinsberg zusätzlichen Raumbedarf angemeldet.

Näheres wird im Rahmen der Sitzung des Schulausschusses berichtet.

Der Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind als Schulträger nach dem Schulgesetz NRW gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich.

Sie sind nach dem Schulgesetz NRW verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben, die der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen dient.

Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt:

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Jahrgangsstufen,
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Schulstandorten.

Die letzte kreisweite Schulentwicklungsplanung wurde im November 2016 beauftragt und im Januar 2019 vorgestellt.

Angesichts der dargestellten veränderten Umstände sowie des Umfangs der erforderlichen Investitionen sowie der zahlreichen in diesem Zusammenhang zu betrachtenden Gesichtspunkte (z. B. demographische Entwicklung, Inklusion, Ganztagsangebot) empfiehlt die Verwaltung die erneute Erstellung einer Schulentwicklungsplanung, wobei diese wegen der großen Verflechtungen der Schulen untereinander wiederum möglichst kreisweit erfolgen sollte.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden im Rahmen des „Runden Tisches“ zur Schulentwicklungsplanung am 11. November 2021 entsprechend informiert und um ein Votum zu einer kreisweiten Schulentwicklungsplanung gebeten. Alle kreisangehörigen Kommunen möchten sich – insbesondere mit Blick auf steigende Schülerzahlen sowie den Rechtsanspruch auf Ganztag (aufwachsend) ab dem Schuljahr 2026/27 – an der Schulentwicklungsplanung beteiligen. Dabei besteht Einigkeit darüber, dass die Erstellung einer kreisweiten Schulentwicklungsplanung von Seiten des Kreises in Auftrag gegeben werden sollte.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf das vom Kreistag in der Sitzung am 27.09.2018 beschlossene Leitbild, in welchem Handlungsrahmen und Ziele beschrieben werden, die die Kreispolitik in konkrete Maßnahmen umsetzt. Hier heißt es (Auszug):

> *„Die integrierte Schulentwicklungsplanung fördert und sichert das Fortbestehen aller im Kreis vorhandenen Schultypen und Weiterbildungseinrichtungen (…). Neben der inklusiven Beschulung hält der Kreis am Erhalt der bestehenden Förderschulen fest. Durch die Wahlfreiheit eines angemessenen Förder- und Lernortes werden Kinder bestmöglich gefördert. Schulgebäude und die sächliche Ausstattung der kreiseigenen Schulen entsprechen modernsten pädagogischen sowie technischen Standards. (…) Dabei muss die Qualität der individuellen Förderung aller Kinder und Jugendlichen im Zentrum der Anstrengungen stehen. (…)“*

Da insbesondere die Förderschulen in räumlicher Hinsicht schon jetzt an ihre Grenzen stoßen, wird seitens des Schulträgers Kreis Heinsberg eine zeitnahe Beauftragung eines externen Unternehmens mit der Schulentwicklungsplanung empfohlen, um schnellstmöglich Abhilfe schaffen zu können.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird mit der Erstellung eines kreisweiten Schulentwicklungsplanes beauftragt.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0237/2021/1

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen

Beratungsfolge:	
30.11.2021	Rechnungsprüfungsausschuss
07.12.2021	Kreisausschuss
21.12.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ca. 8.300 € p. a.

Leitbildrelevanz:	Nein

Inklusionsrelevanz:	Nein

Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Programme vor ihrer Anwendung zu prüfen (Implementierungsprüfung; § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW). Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Die Stadt Aachen nimmt diese Aufgabe gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 13.12.2002 für den Kreis Heinsberg wahr.

In Abgrenzung zur Zulassungsprüfung der gpaNRW (§ 94 Abs. 2 GO; zum 01.01.2021 in Kraft getreten), welche eine Prüfung der Anwendungen im „Rohzustand“ vorsieht, wird im Rahmen der Implementierungsprüfung vor allem die Anpassung der einzelnen Anwendungen an die örtlichen Gegebenheiten (Customizing) geprüft.

Im Jahr 2003 wurde die regio iT durch Zusammenschluss der Aachener Datenverarbeitungsgesellschaft (ADG) und der Gemeinsamen Kommunalen Datenverarbeitungszentrale (GKDVZ; Amt der Stadt Aachen) gegründet. Zur Bündelung der Nachfrage wurde die Stadt Aachen über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung von der StädteRegion Aachen (damals noch Kreis Aachen), dem Kreis Heinsberg und einem Teil der kreisangehörigen Kommunen beauftragt, den Bedarf an IT über die regio IT sicherzustellen. In 2011 ist die regio iT mit dem Zweckverband INFOKOM (Kreis Gütersloh) und in 2020 mit dem Zweckverband civitec (Oberbergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis) fusioniert. Damit ist sie inzwischen neben dem Hauptsitz in Aachen mit Niederlassungen und Rechenzentren in Siegburg und Gütersloh vertreten und so zu einem der größten kommunalen IT-Dienstleister in Nordrhein-Westfalen herangewachsen.

Die Stadt Aachen nimmt die IT-Prüfung derzeit für insgesamt 68 Kommunen in NRW mit einer Gesamteinwohnerzahl von knapp 2 Millionen Einwohnern wahr. Eine Übersicht der Kommunen können Sie dem der Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beigefügten Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entnehmen. Die IT-Anwendungen in den Kommunen werden zum überwiegenden Teil von der regio iT betreut und in den Rechenzentren der regio iT betrieben. Mit der Wahrnehmung der Implementierungsprüfung „aus einer Hand“ werden größtmögliche Synergien erzielt und entsprechende Prüfkapazitäten bei den einzelnen Kommunen eingespart. Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Aachen beschäftigt derzeit vier IT-Prüfer mit einem Anteil von insgesamt 2,8 Stellen. Die fachliche Kompetenz der KollegInnen wird durch regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen so-

wie Einbindung in überregionale Arbeitskreise des IDR und der GPA gestärkt. Die langjährigen Prüfer verfügen über anerkannte Zertifizierungen zum CISA (Certified Information Systems Auditor).
Die Rahmenbedingungen der Wahrnehmung der IT-Prüfung durch die Stadt Aachen sollen durch den Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit allen 68 Kommunen zum 01.01.2022 rechtssicher und einheitlich geregelt werden. Das Vorhaben wurde im Arbeitsausschuss ÖRV - regio iT am 10.12.2020 vorgestellt und begrüßt.

Die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung werden nachfolgend dargestellt:

- Die Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erstreckt sich auf alle von der regio iT GmbH betreuten Anwendungen.
- Der Arbeitsaufwand wird nach den geleisteten Stunden erfasst. Hierbei wird der jeweils aktuelle Entgeltsatz des Entgelttarifs zur Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aachen zu Grunde gelegt. Dieser beträgt derzeit 82 €/Stunde (netto). Zusätzlich werden ggf. entstehende Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW berechnet.
- Die Gesamtkosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahl getragen. Die Einwohnerzahl wird bei den Kreisen und der StädteRegion Aachen mit dem Faktor 0,5 multipliziert. Bei den kreisfreien Städten gilt der Faktor 1,5 und bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden der Faktor 1,0.

  Beispiel: Bei Gesamtkosten in Höhe von 210.000 € würde der Kreis Heinsberg insgesamt Kosten in Höhe von ca. 8.300,00 € tragen.
- Prüfungen von Programmen, die nicht von der regio iT GmbH betreut werden, sind bilateral zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune abzustimmen. Die Kosten für bilaterale Prüfungen werden direkt zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune abgerechnet.
- Die Abrechnungen finden einmal jährlich unmittelbar nach Jahresende statt.
- Die Laufzeit der Vereinbarung ist unbefristet. Sie kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12.2024 gekündigt werden.
- Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln.

Die übrigen Regelungen können dem Volltext der Vereinbarung entnommen werden, welcher dieser Vorlage im Entwurf beigefügt ist. Er wurde mit der Bezirksregierung Köln im Entwurf abgestimmt, die keine Bedenken einer Genehmigungsfähigkeit sieht. Die bisherigen Vereinbarungen werden mit Abschluss der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung obsolet.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Aachen wird mandatiert, die Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW für den Kreis Heinsberg gemäß den Regelungen der im Entwurf der Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab dem 01.01.2022 wahrzunehmen.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0217/2021

Fortführung der Förderung des Projekts „Nepomuk“ für die Jahre 2022 und 2023

Beratungsfolge:	
23.11.2021	Jugendhilfeausschuss
07.12.2021	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	53.500,00 € für 2022; 55.000,00 € für 2023

Leitbildrelevanz:	1. und 2.

Inklusionsrelevanz:	**nein**

Das Projekt „Nepomuk – Netzwerk für Kinder & Jugendliche psychisch erkrankter Eltern“ der Katharina Kasper ViaNobis GmbH bietet Kindern und Jugendlichen aus Familien mit psychisch- oder suchterkrankten Eltern Betreuung, Beratung, Unterstützung und nicht zuletzt Aufmerksamkeit und Fürsorge. Der Empfehlung des JHA folgend hat der Kreisausschuss zuletzt am 05.11.2019 beschlossen, die langjährige Förderung dieses Projektes auch in den Jahren 2020 (50.000,00 €) und 2021 (51.500,00 €) fortzuführen.

Die im Laufe der Zeit wiederholt unternommenen Versuche der Verwaltung, beim LVR eine Kostenübernahme oder wenigstens eine Kostenbeteiligung zu erreichen, wurden und werden von dort abgewiesen mit dem Hinweis darauf, dass das Land ausschließlich neuen Projekten eine vorübergehende Starthilfe geben, nicht aber in längst etablierte Angebote eintreten wolle.

Mit Schreiben vom 06.10.2021 (**Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses)** hat die Katharina Kasper ViaNobis GmbH einen Folgeantrag vorgelegt, der auf die Fortführung der Bezuschussung im Jahr 2022 mit 53.500,00 € und in 2023 mit 55.000,00 € gerichtet ist. Auf Bitte der Verwaltung hat die Katharina Kasper ViaNobis GmbH die als **Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses** beigefügte Ergänzung vorgelegt.

Einen Teil der Projektkosten finanziert die ViaNobis GmbH seit jeher aus eigenen Mitteln. Damit dort auch weiterhin Planungssicherheit für die nähere Zukunft besteht, schlägt die Verwaltung vor, dem Antrag stattzugeben.

Beschlussvorschlag:

Der Katharina Kasper ViaNobis GmbH werden für ihr Projekt „Nepomuk“ Förderzuschüsse in Höhe 53.500,00 € für das Jahr 2022 und 55.000,00 € für 2023 bewilligt.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0231/2021

Ausbau der Schulsozialarbeit an der Jakob-Muth-Schule (intensiv-pädagogische Gruppen an beiden Standorten)

Beratungsfolge:	
23.11.2021	Jugendhilfeausschuss
07.12.2021	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	ja

Leitbildrelevanz:	1. und 2.

Inklusionsrelevanz:	ja

Die Jakob-Muth-Schule ist eine Förderschule in Trägerschaft des Kreises Heinsberg mit Hauptstandort in Gangelt (ehemals Mercator-Schule) sowie Nebenstandort in Oberbruch (früher Don-Bosco-Schule). Es werden Schülerinnen und Schüler mit den Schwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache gefördert. Die Jakob-Muth-Schule ist die Institution der sonderpädagogischen Förderung für die Kommunen Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht und Wassenberg; sie umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 10. Sie versteht sich als Schule mit einem vielfältigen und über den Schulalltag hinausgehenden Angebot zur individuellen Förderung. Durch vielfältige Kooperationen mit Einrichtungen, Institutionen und Fachleuten können individuelle Entwicklungsangebote gemacht werden. Im kompetenzorientierten Unterricht werden die Schüler/innen durch differenzierte und individualisierte Lernarrangements möglichst weitreichend gefördert und vor allem auf den Alltag nach der Schulentlassung vorbereitet.

Schüler/innen, die aus verschiedenen Gründen (zeitweise) eine besonders individualisierte und enge Begleitung benötigen, werden in drei Intensivpädagogischen Lerngruppen unterrichtet. Meist haben sie eine lange Karriere von Beziehungs- und Hilfeabbrüchen hinter sich, zeigen massive Schwierigkeiten mit der Akzeptanz schulischer Rahmenbedingungen und trauen sich kaum etwas zu. Nicht selten sind sie der Schule über lange Zeiträume ferngeblieben oder es war ihnen aufgrund selbst- und/oder fremdgefährdender Verhaltensweisen nicht mehr möglich, eine Schule zu besuchen. Mit den Intensivpädagogischen Lerngruppen möchte die Schule ein besonderes schulisches Angebot für hochbelastete Schüler/innen gestalten, denen es nicht mehr möglich ist, die Schule zu besuchen. Verschiedene konzeptionelle Ansätze ermöglichen individuelle Lösungen und unterstützen so eine größtmögliche Teilhabe dieser Kinder und Jugendlichen an schulischen Bildungs- und Erziehungsprozessen.

Zum Vergleich: An anderen Schulen werden Überlegungen angestellt, diese Kinder extern zu separieren und auf Kosten der öffentlichen Jugendhilfe vorübergehend dem Angebot eines freien Jugendhilfeträgers zuzuführen. Ohne konkretes Angebot für diese Situationen bliebe nur, die Kinder vom Unterricht auszuschließen und (vorübergehend) von der Schulpflicht zu befreien. Die Lösung didaktischer, pädagogischer Probleme innerhalb des Systems Schule ist allerdings grundsätzlich wie auch im Einzelfall zunächst einmal Aufgabe von Schule. Dass Schulen allgemein - und Schulen für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf ganz besonders - die vielfach auftretenden Situationen und Schwierigkeiten nicht allein und mit ausschließlich eigenen Instrumentarien auflösen können, hat auch der Gesetzgeber erkannt. Neben der nach § 81

SGB VIII allgemein bestehenden Verpflichtung der Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit den Schulen wurde mit dem aktuellen „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ (SGB VII-Reform) u. a. in § 13a SGB VIII eine spezielle Verpflichtung zur Schulsozialarbeit eingeführt.

Unter fachlichen Aspekten ist die von der Jakob-Muth-Schule bereits begonnene Vorgehensweise ausdrücklich zu begrüßen – und durch einen personellen Ausbau der dortigen Schulsozialarbeit um 0,75 Stellen je Standort zu unterstützen.

Beschlussvorschlag:

Die Schulsozialarbeit an den Standorten der Jakob-Muth-Schule in Gangelt und Oberbruch wird um insgesamt 1,5 Vollzeitäquivalente ausgebaut.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0219/2021

Mobile offene Kinder- und Jugendarbeit in Wassenberg; Fortführung der Förderung

Beratungsfolge:	
23.11.2021	Jugendhilfeausschuss
07.12.2021	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	ja

Leitbildrelevanz:	1. und 2.

Inklusionsrelevanz:	ja

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 25. September 2017 beschlossen, für die Sozialräume Wegberg und Wassenberg jeweils eine 0,5 Stelle für die Mobile offene Kinder- und Jugendarbeit neu zu schaffen.

Um die halbe Stelle in Wassenberg hatten sich der städtische Träger des Jugendzentrums sowie der evangelische Träger des Campanushauses beworben. Nach gründlicher Sondierung der vorgelegten Konzepte hat die Verwaltung entschieden, die Stadt Wassenberg zu beauftragen, die zusätzliche 0,5 Stelle für die Mobile Arbeit an das städtische Jugendzentrum (Culture Clash) anzugliedern.

Die Förderung der Stelle für die Mobile Arbeit in Wassenberg war zunächst für zwei Jahre befristet worden. Die Befristung der Stelle in Wassenberg endet im Februar 2022; insofern steht nunmehr die Entscheidung über eine Fortführung der Förderung an. Die Stadt Wassenberg möchte die mobile Arbeit fortsetzen und beantragt die weitere Kostenübernahme für die hierzu fachlich benötigte halbe Stelle. Die Stadt Wassenberg hat die Stelle von Anfang an um 0,25 Stellenanteile aus eigenen finanziellen Mitteln aufgestockt und möchte das nach angestrebter Entfristung auch zukünftig fortsetzen.

Die Kosten der Förderung setzen sich im Haushaltsjahr 2021 wie folgt zusammen:

Position:	Betrag in €:
Personalkosten, 0,5 Stelle: (durch Stadt Wassenberg um 0,25 aufgestockt)	23.500 Euro
Sachkosten- und Mobilitätszuschlag für die mobile Arbeit	3.250 Euro
Gesamtkosten:	26.750 Euro

Im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Gespräche der Verwaltung mit der Stadt Wassenberg und Akteuren der dortigen offenen Jugendarbeit zur Qualitätsprüfung und -sicherung wurden kürzlich auch der ausführlich begründete Antrag (Anl. 1 der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses) und der Tätigkeitsbericht (Anl. 2 der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses) erörtert. Danach muss festgestellt werden, dass für dieses konkrete Angebot ein weitergehender Bedarf vorhanden ist. Für inhaltliche wie strukturelle Weiterentwicklungen sind die erforderlichen Weichenstellungen seitens des Jugendzentrums ‚Culture Clash' bereits ausformuliert worden.

Die kontinuierliche Begleitung, Auswertung und Anpassung an den jeweiligen Bedarf im Kontext sowohl der Jugendhilfeplanung als auch der Jugendförderung und des Jugendschutzes sind integraler Bestandteil der Fachberatung durch das hiesige Kreisjungendamt. Eine aussagekräftige Darstellung der bisher geleisteten mobilen Arbeit kann den beigefügten Unterlagen entnommen werden.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung die Entfristung der Förderung dieser Arbeit vor.

Beschlussvorschlag:

Die Förderung der Mobilen offenen Kinder- und Jugendarbeit im Raum Wassenberg durch Finanzierung einer 50% Personalstelle, einer Sachkostenpauschale sowie eines Mobilitätszuschlags wird unbefristet fortgeführt.

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0249/2021

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Förderung der alternierenden Heimarbeit"

Beratungsfolge:	
07.12.2021	Kreisausschuss
21.12.2021	Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. „Förderung der alternierenden Heimarbeit“ vom 19.11.2021 verwiesen.

TOP Ö 9

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN im Kreis Heinsberg

Kreistagsfraktion
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel. 02452/131730
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
www.gruene-kv-heinsberg.de

Herrn Landrat

Stephan Pusch

im Hause

Fraktionen im Kreistag z. K.

Antrag nach § 5 GeschO zur Beratung im Kreisausschuss und Kreistag
Förderung der alternierenden Heimarbeit

19.11.2021

Sehr geehrter Herr Pusch,

im Zuge der Corona-Krise haben viele Unternehmen nicht zuletzt auf Druck aus der Politik ihren Arbeitnehmer*innen verstärkt Homeoffice-Arbeitsplätze angeboten bzw. werden dazu verpflichtet. Auch in der öffentlichen Verwaltung, so auch in der Kreisverwaltung Heinsberg, wurde vermehrt die Arbeit von Zuhause aus ermöglicht, um den Infektionsschutz zu verbessern.

Die Ausweitung von Homeoffice in der Kreisverwaltung bietet gleichzeitig eine Reihe von weiteren Vorteilen, die dauerhaft und unabhängig vom Infektionsgeschehen genutzt werden sollten. Den Arbeitnehmer*innen bleibt der Weg zur Arbeitsstätte erspart und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird erleichtert. Gleichzeitig sinkt der Bedarf an dringend benötigter Bürofläche im Kreishaus und die Parkplatzsituation entspannt sich, was Investitionen in diesen Bereichen einsparen könnte.

Auch im Sinne des Klimaschutzes und für den Weg zu einer klimaneutralen Verwaltung wäre die Reduzierung der Emissionen durch den Pendelverkehr der Arbeitnehmer*innen ein wichtiger Schritt. Das im Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel vorgestellte betriebliche Mobilitätsmanagement hat nochmals gezeigt, wie groß hier Potenziale und Herausforderungen sind.

Unsere Anfrage vom 25.08.2020 hatte bereits Homeoffice in der Kreisverwaltung zum Gegenstand. Seitdem hat sich die Anzahl der Arbeitnehmer*innen in alternierender Heimarbeit von 65 auf lediglich 95 von insgesamt 1055 erhöht. Laut Gleichstellungsplan liegen weitere Anträge von Arbeitnehmer*innen vor. Vor allem auch aus den o. g. Gründen ist die alternierende Heimarbeit besonders förderungswürdig. Dazu müssen jedoch zusätzliche Geräte vorhanden sein und die entsprechenden Fachanwendungen auch online verfügbar sein.

Daher beantragen wir:
Die Kreisverwaltung schafft ggf. kurz- und mittelfristig die technischen und sonstigen Voraussetzungen, um mehr (dauerhafte) alternierende Heimarbeit für die Arbeitnehmer*innen zu ermöglichen. Dazu nötige zusätzliche Haushaltsmittel werden in den Haushaltsplan eingestellt. Wo es möglich ist, soll den Arbeitnehmer*innen grundsätzlich aktiv angeboten werden, in alternierende Heimarbeit dauerhaft zu wechseln.

Mit freundlichen Grüßen

J. v. d. Dolder

Jörg van den Dolder
Fraktionsvorsitzender

Jutta Schwinkendorf
stellv. Fraktionsvorsitzende

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0250/2021

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD gem. § 5 GeschO betr. "Einrichtung eines Personalausschusses"

Beratungsfolge:	
07.12.2021	Kreisausschuss
21.12.2021	Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD gem. § 5 GeschO betr. Personalausschuss vom 23.11.2021 verwiesen.

TOP Ö 10

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD-Fraktion

im Kreistag Heinsberg

Herrn Landrat
Stephan Pusch

im Hause

23.11.21

Fraktionen im Kreistag z. K.

Antrag nach § 5 GeschO zur Beratung im Kreisausschuss am 7.12.20 und im Kreistag am 22.12.21
Personalausschuss

Sehr geehrter Herr Pusch,

wir bitten, folgenden Antrag im Kreisausschuss und Kreistag zu beraten und zu beschließen:

Es wird ein Personalausschuss eingerichtet, der bei Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich, tagt. Er informiert ausführlich über Personal- und Organisationsangelegenheiten der Kreisverwaltung.

Begründung:
Seit der letzten Beantragung 2018 hat sich in vielen Fällen gezeigt, dass sich die Situation nicht verändert hat.
Als Kreistagsfraktionen werden wir im Vorfeld kaum oder gar nicht über wesentliche Änderungen/Umbesetzungen in der Verwaltung informiert, so z. B. über Änderungen bei den Dezernatszuständigkeiten oder bei der Besetzung der Stelle des Kämmerers.
Auch die alljährlichen Höhergruppierungsvorschläge für die Kreistagssitzungen sind ohne nähere Begründungen für uns nicht nachvollziehbar. Um eine fundierte Meinungsbildung herbeizuführen, reichen die bisherigen Informationen nicht aus. Des Weiteren ergeben sich durch die Digitalisierung der Verwaltung neue Herausforderungen, die politisch begleitet werden sollten. Hinzu kommt eine kontinuierliche Veränderung der Arbeitswelt, in der z.B. Homeoffice und das Angebot von Teilzeitstellen an Bedeutung gewinnen. Auch sollte im Personalausschuss der Bericht der Controlling-Stelle vorgestellt werden. Wir beantragen daher die Einrichtung eines Personalausschusses, der (nicht-)öffentlich über Personal- und Organisationsangelegenheiten der Verwaltung wie z.B. Personalveränderungen und Höhergruppierungen umfassend im Vorfeld informiert, bevor ein Beschlussvorschlag für Kreisausschuss und Kreistag erstellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

J. v. d. Dolder

Jörg van den Dolder
Fraktionsvorsitzender

Ralf Derichs
Fraktionsvorsitzender